

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Aarwangen

Personalreglement

vom 27.11.2022

mit Änderungen vom: ---

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
AUFLAGEZEUGNIS	6
ANHANG I	7
ANHANG II	8
1. BEHÖRDENMITGLIEDER	8
2. ANGESTELLTE	8
3. EHRENAMTLICH MITARBEITENDE	8
4. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN	9

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	<p>Art. 1 ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Kirchgemeinde.</p> <p>² Für die Pfarrpersonen gilt die Spezialgesetzgebung.</p>
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	<p>Art. 2 ¹ Das Personal der Kirchgemeinde wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag durch den Kirchgemeinderat angestellt.</p> <p>² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p>
Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats	<p>³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten grundsätzlich auch für das Kirchgemeindepersonal. Bei Bedarf kann der Kirchgemeinderat für die kommende Budgetperiode eine davon abweichende Ausnahmeregelung beschliessen.</p>
Kündigungsfristen	<p>Art. 3 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.</p> <p>² Die Kündigung durch die Kirchgemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.</p>

Lohnsystem

Grundsatz	<p>Art. 4 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).</p> <p>² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:</p> <ul style="list-style-type: none">a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent,b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent. <p>sind 12 Einstiegsstufen von je 0,75 Prozent vorangestellt. Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.</p>
Aufstieg	<p>Art. 5 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p>² Der Kirchgemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Kirchgemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.</p>

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- a) von der individuellen Leistung
- b) vom individuellen Verhalten
- c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
- d) von anderen sachlich haltbaren Gründen.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 6 ¹ Der Kirchgemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Kirchgemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Kirchgemeinde.

Kader

Art. 7 ¹ Zwei vom Kirchgemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Kaderns verantwortlich.

² Sie gehen dabei wie folgt

- a) Sie führen mit dem Kader einzelne Beurteilungsgespräche durch;
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten den Betroffenen den in Aussicht genommenen Entscheid betreffend den Gehaltsaufstieg aufgrund des Verfahrens nach Art. 6 und geben nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme;
- d) sie unterbreiten dem Kirchgemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 8 ¹ Die Präsidien der direkt übergeordneten Organe führen die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen durch. Das Präsidium des Kirchgemeinderates begleitet das Verfahren.

² Für das Verfahren gilt Art. 6 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 9 ¹ Der Entscheid des Kirchgemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Besondere Bestimmungen

Vorgesetzte Stelle des Personals	Art. 10 Das Präsidium / Co-Präsidium des Kirchgemeinderates ist die vorgesetzte Stelle des Personals.
Arbeitsplatzbewertung	Art. 11 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Kirchgemeinderat die Stellen neu bewerten.
Stellenausschreibung	Art. 12 Die Kirchgemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.
Unfallversicherung	Art. 13 Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Taggeldversicherung	Art. 14 Schliesst die Kirchgemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.
Pensionskasse	Art. 15 ¹ Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Kirchgemeinde keine Anwendung.
Sitzungsgeld	Art. 16 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld. Für Pfarrpersonen gilt die Regelung laut individuellem Stellenbeschrieb.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 17 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 18 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 01.01.2023 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere a) das Personalreglement mit Anhang I vom 05.12.1999 und b) der am 01.01.2002 revidierte Anhang II und c) der am 01.08.2020 revidierte Anhang I und das Organigramm
---------------	--


Beschlossen durch die Kirchgemeindeversammlung Aarwangen am 27.11.2022.

Die Kirchgemeinderatspräsidentin:



.....
Renate Grunder

Die Kirchgemeindeschreiberin:



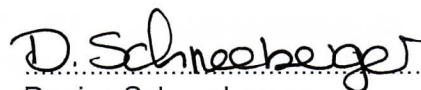
.....
Denise Schneeberger

Auflagezeugnis

Die Kirchgemeindeschreiberin der Kirchgemeinde Aarwangen hat dieses Reglement vom 27.10.2022 bis zum 27.11.2022 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Kirchgemeindeversammlung) in den Gemeindeverwaltungen Aarwangen, Bannwil und Schwarzhäusern öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Oberaargau Nr. 43 vom 27.10.2022 bekanntgegeben.

Aarwangen, 28.11.2022

Die Kirchgemeindeschreiberin:



.....
Denise Schneeberger

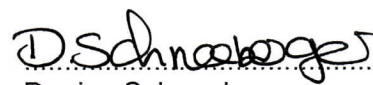
Bescheinigung

Die Kirchgemeindeschreiberin hat das Inkrafttreten gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung vorschriftsgemäss im Amtsanzeiger Oberaargau Nr. 02 vom 12.01.2023 veröffentlicht.

Während der 30-tägigen Beschwerdefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Aarwangen, 16.02.2023

Die Kirchgemeindeschreiberin:



.....
Denise Schneeberger

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Kirchgemeinde Aarwangen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Kirchgemeindeschreiberin / Kirchgemeindeschreiber	GKL 17
b) Finanzverwalterin / Finanzverwalter	GKL 17
c) Kirchgemeindesekretärin / Kirchgemeindesekretär	GKL 12
d) Sigristin / Sigrist	GKL 12
d) Organistin / Organist	GKL 16
e) Katechetin / Katechet	GKL 18

Anhang II

Jahres-, Funktionsentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresentschädigung</u>	<u>Jährliche Spesenentschädigung</u>
1.1	<u>Kirchgemeinderat</u>		
1.1.1	Präsidium	Fr. 6'000.00	Fr. 2'000.00
1.1.2	Vizepräsidium	Fr. 1'800.00	Fr. 1'200.00
1.1.3	Co-Präsidium	je Fr. 4'000.00	Fr. 2'000.00
1.1.4	übrige Mitglieder		Fr. 1'200.00
1.1.5	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 4.1/4.3		
1.1.6	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 4.4		

Falls die Präsidentin / der Präsident ausfällt, übernimmt die Vizepräsidentin / der Vizepräsident die Amtsgeschäfte und enthält dafür anteilmässig die Präsidentenentschädigung.

2. Angestellte

2.1	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand</u>
2.1.1	<u>KUW-Mitarbeitende</u> Diese Entschädigungen regelt der Kirchgemeinderat in einer Verordnung.
2.1.2	<u>Organistinnen / Organisten inkl. PianospieleInnen</u> Diese Entschädigungen regelt der Kirchgemeinderat in einer Verordnung.
2.1.3	<u>Sigristinnen / Sigrist</u> Die Entschädigungen für kasualische und nicht anstellungsvertraglich bestimmte Leistungen regelt der Kirchgemeinderat in einer Verordnung.

3. Ehrenamtlich Mitarbeitende

3.1	Die Anerkennung für Arbeitsleistungen von ehrenamtlich Mitarbeitenden regelt der Kirchgemeinderat in einer Verordnung.
-----	--

4. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

4.1 Tag- und Sitzungsgelder

Für Mitglieder des Kirchgemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen, Kirchgemeindedelegierte sowie das Personal:

a) Ganztages-sitzung (ab 5 Stunden)	Fr. 160.00
b) Halbtages-sitzungen (ab 3 Stunden)	Fr. 80.00
c) übrige Sitzungen	
– Kirchgemeinderat	Fr. 40.00
– Kommissionen / Delegierte	Fr. 40.00
d) Protokollführung in Kommissionen	Fr. 80.00

4.2 Reisespesen

Bahnbillet 2. Klasse oder pro Autokilometer (gemäss dem geltenden, durch den Regierungsrat des Kt. Bern im Beschluss "*Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen und des Wertes der Naturalien für das Kantonspersonal für das Jahr ...*" festgelegten Ansatz). Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Für Reisen auf Kirchgemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

4.3 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Kirchgemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Kirchgemeindeverwaltung) werden für besondere Aufgaben und Arbeiten mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 4.1 entschädigt.